



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

Dr.-Ing. Harald Kühne
Architekt BDA
Klosterplatz 6
03046 Cottbus

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/2+52#405255/2022
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

EINGANG 07. DEZ. 2022

Cottbus, 1. Dezember 2022

Bebauungsplan "Kolkwitzer Straße Süd 1" der Stadt Cottbus

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 26.10.2022
- Begründung, 21.07.2022
- Schallgutachten, 13.07.2022
- Planzeichnung, 21.07.2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde der Stadt Cottbus zuständig.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 1. Dezember 2022 durch Andrea Barenz schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:
Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam
OT Groß Glienicke



FORMBLATT
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren
und vergleichbaren Satzungsverfahren (§ 4 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	Bebauungsplan "Kolkwitzer Straße Süd 1" der Stadt Cottbus
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Frau Kimmig T25 / T2 0355 4991-1361 TOEB@lfu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---------------------------------------------------	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)	
a) Einwendung	
b) Rechtsgrundlage	
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)	

2. Fachliche Stellungnahme	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<u>Sachstand Planung:</u> Die Planunterlagen zur Entwicklung eines Wohngebietsstandortes südlich angrenzend an die Kolkwitzer Straße wurden überarbeitet und dahingehend geändert, dass nunmehr der gesamte	

Standort für WA-Bauflächen (WA 1 bis WA 8) und deren Verkehrserschließung (öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung) festgesetzt wird. Zur Festsetzung der für gesundes Wohnen erforderlichen Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Verkehrslärmbeeinträchtigungen wurde das Schalltechnische Gutachten der Ingenieurgesellschaft für Bauphysik Cottbus mit Bericht vom 13.07.2022 (Auftrags-Nr. 22-037-J) unverändert vorgelegt.

Stellungnahme:

1. Zum schalltechnischen Gutachten (Bearbeiter Herr Wolfgang Rieger, Referat T15, Tel. 033201 442 385)

Mit o. g. Bebauungsplan soll ein allgemeines Wohngebiet (WA) entwickelt werden. Das Plangebiet ist am westlichen Ortseingang des Stadtteils Ströbitz, südlich der Kolkwitzer Straße lokalisiert und erstreckt sich bis zum Friedhofsweg.

Das Referat T15 wird erneut zur Prüfung des Verkehrslärmgutachtens beteiligt.

Bei Sichtung der Planunterlagen fiel auf, dass das unveränderte schalltechnische Gutachten Nr. 22-037-J des Ingenieurbüros GWJ vom 13.7.2022 vorgelegt wurde. Verändert wurden die Planzeichnung (Stand: 21.7.2022), in der an Stelle der reinen Wohngebiete jetzt allgemeine Wohngebiete entstehen sollen, die planungsrechtlichen Textfestsetzungen (Stand: 21.7.2022) und die Begründung zum Bebauungsplan (Stand: 21.7.2022). In den Textfestsetzungen und der Begründung wurden passive Lärmschutzmaßnahmen aufgenommen.

Die Anlage 2 des Gutachtens zeigt, dass fast im gesamten Plangebiet der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV für die Nachtzeit von 49 dB(A) überschritten wird. Für die Tagzeit wird der Orientierungswert der DIN 18005 Beiblatt 1 Teil 1 von 55 dB(A) im überwiegenden Teil der nördlichen Hälfte des Plangebietes und der Immissionsgrenzwert der 16. BImSchV von 59 dB(A) in den Gebieten WA 1 und WA 2 überschritten. Zum Schutz vor Straßenlärm wurden passive Maßnahmen gewählt. Aktive Lärmschutzmaßnahmen blieben ohne nähere Begründung unberücksichtigt.

Der Schallschutz ist ein grundsätzlich für die Abwägung relevanter Belang. Bei Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 erhöhen sich jedoch die an die städtebauliche Begründung der Planung und die Abwägung der Belange zu stellenden Anforderungen. Der Abwägungsspielraum verringert sich dabei mit zunehmender Überschreitung der Orientierungswerte. Für o. g. Bebauungsplan wurden für die Nachtzeit im gesamten Plangebiet Überschreitungen der Orientierungswerte von 3 dB(A) bis 11 dB(A) ermittelt. Zwar können hinreichend gewichtige städtebauliche Belange im Grundsatz geeignet sein, im Rahmen der Abwägung von Maßnahmen des aktiven Schallschutzes abzusehen. Ein Außeracht lassen von aktiven Lärmschutzmaßnahmen bei den vorliegenden hohen Überschreitungen der Orientierungswerte, stellt jedoch eine unzureichende Ermittlung des Abwägungsmaterials dar.

Für eine sachgerechte Abwägung der widerstreitenden Belange sind Nutzen und Kosten aktiver Lärmschutzmaßnahmen erforderlich. Alternativen wie eine geschlossene Randbebauung entlang der Straße ergänzt durch verlängerte Wände ins Baugebiet, um die fehlende Überstandlänge einer

Lärmschutzwand bzw. Riegelbebauung zu kompensieren, sollten bei einer Prüfung nicht unbeachtet bleiben.

Da das schalltechnische Gutachten unverändert ist, bleiben neben der unzureichenden Ermittlung des Abwägungsmaterials auch folgende Kritikpunkte erhalten:

1. Die schalltechnische Untersuchung bezieht sich bei der Beurteilung auf die DIN 18005 (Juli 2002). Diese enthält einen statischen Verweis auf die RLS-90. Die Straßenverkehrsberechnungen wurden jedoch mittels RLS-19 durchgeführt. Dies ist in Brandenburg nur zulässig, wenn entsprechend RLS-19-konforme Verkehrsdaten vorliegen. Die Verwendung der Prognosezahlen 2030 i. V. m. der Tabelle 2 der RLS-19 erfüllt nicht dieses Kriterium. Die schalltechnische Untersuchung ist entweder zu überarbeiten oder es kann vom Gutachter aufgezeigt werden, dass sich in diesem speziellen Fall ein vergleichbares Ergebnis ergibt.
2. Der Arbeitshilfe Bebauungsplan des MIL Brandenburg vom Januar 2020 ist zu entnehmen, dass Verkehrslärberechnungen üblicherweise mit Verkehrsdaten durchzuführen sind, die auf einen Prognosezeitpunkt abstellen, der 10 bis 15 Jahre in der Zukunft liegt. Aus einer gutachterlichen Stellungnahme sollte hervorgehen, ob die Weiterentwicklung der Verkehrszahlen von 2030 bis zu diesem Zeitpunkt relevante Auswirkungen auf die Immissionsituation haben wird.

Zum Bebauungsplan:

- Wegen der Überschreitungen der Orientierungswerte nach DIN 18005 Beiblatt 1 Teil 1 und den damit zu berücksichtigenden Schutzmaßnahmen ist das Planzeichen 15.6 der Anlage zur Planzeichenverordnung in die Planzeichnung um das gesamte Plangebiet einzutragen und in der Planzeichenerklärung zu erklären.
- Die unter Nr. 4.1 bis Nr. 4.3 der planungsrechtlichen Festsetzungen bestimmten Maßnahmen zum passivem Lärmschutz sind mit Bezug auf die gekennzeichneten Teilbaugebiete WA 1 bis WA 8 zu formulieren.
- Unter Ziffer 4.2 (Außenwohnbereiche) der Festsetzungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen wurde auf die 18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) verwiesen, es müsste jedoch die 16. BImSchV (Verkehrslärmschutzverordnung) genannt werden. Gleiches gilt für Teile der Planbegründung (Ziffer 1.4.7 und Ziffer 2.6.1).

Fazit

Das schalltechnische Gutachten, die Planzeichnung, die planungsrechtlichen Textfestsetzungen und die Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechend o. g. Punkte zu überarbeiten.

Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 30. November 2022 durch Jutta Kimmig schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.